

Angelordnung: AV Ffm Nied e. V. 1920 Gültig ab 01.01.2024

Der Erlaubnisscheininhaber ist berechtigt, mit 2 Friedfischangeln oder 1 Raubfisch- und 1 Friedfischangel, unter Beachtung folgender Bedingungen, zu angeln:

Nidda, Nied: Beidseitig von km 2,4 + 95 (Holzbrücke Nied) bis km 3,2 + 52 (Wiesbadener Str.- BAB-A648)
Nidda Praunheim: linksseitig von km 9,3 + 83 bis km 10,9 +70
Teiche: Grill'scher Altarm (am Sossenheimer Wehr) und Kellerseck (am Anglerheim)

Fangbeschränkung: Täglich: 1 Karpfen, 1 Schleie, 1 Hecht oder 1 Zander oder 1 Waller, 1 Sterlett, 5 Barsche, 3 Forellen, 3 Aale; **wöchentlich jedoch nicht mehr als:** 5 Karpfen, 5 Schleien, 3 Hechte oder 3 Zander oder 3 Waller, 3 Sterlett, 9 Forellen

Mindestmaße und Schonzeiten:

Siehe Hessische Fischereiordnung in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 29.04.2023

Zusätzlich gilt an unseren Gewässern für den Zander eine Schonzeit vom 15. März - 31. Mai. Graskarpfen dienen der Gewässerpflanze und sind ganzjährig geschont.

Anlehnend an die Hessische Fischereiordnung ist es gewünscht, dass große Karpfen (ab 60 cm), schonend zurückgesetzt werden.

Da die hessische Fischereiordnung ein Entnahmemaß vorgibt, hat jeder Angler eine Abhakmatte mitzuführen, um einen Fisch der außerhalb des Entnahmemaßes ist, schonend zurücksetzen zu können. Jeder Angler hat einen Unterfangkescher mitzuführen.

Angelzeiten: 1 Stunde vor Sonnenaufgang und 1 Stunde nach Sonnenuntergang, Nachtangeln ist nur an Wochenenden mit einer Wochenendkarte gestattet. Das Nidda-Flussbett darf jede Nacht beangelt werden.

Unbedingt zu beachten sind weiterhin:

Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst kommende das Vorrecht der Angelausübung.

Das Spinn- bzw. das Flugangeln schließt den Einsatz weiterer Angeln aus.

Das Raubfischangeln mit Köderfisch, Fischfetzen oder Kunstköder ist verboten in der Zeit: vom 01. Februar bis 31. Mai an den Gewässern Grill'scher Altarm und Kellerseck. Zusätzlich ist am Kellereck das Blinkern/Spinnfischen nur vom 01. Oktober bis 31. Januar gestattet. Das Angeln mit Köderfisch/Fischfetzen ist nur unter Nutzung eines Einzelhaken erlaubt, Drillinge sind dabei nicht gestattet. Drillinge sind nur beim Blinkern/Spinnfischen erlaubt.

Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung der Uferbeflanzung und zur Reinhaltung der Ufer und Gewässer verpflichtet. Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten. Der am Angelplatz liegende Müll ist vor dem Angelbeginn sofort in einem Behälter (Plastiktüte usw.) zu sammeln und beim Verlassen des Angelplatzes mitzunehmen, unabhängig davon ob man ihn selbst verursacht oder vorgefunden hat. Bei Kotrollen durch Fischereiaufsichtsberechtigte gilt der als Verursacher der verschmutzten Angelstelle, der an dieser angetroffen wird. Das Zelten ist laut Zeltverordnung verboten. Geduldet werden Schirm mit Überwurf und Bivvys/Brollys ohne Boden.

Das Anlegen von Feuerstellen ist strengstens verboten. Das Verursachen von Lärm ist zu unterlassen, das Betreiben von Musikwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist insoweit geduldet, als sich kein anderer Angler belästigt fühlt.

Das Betreten des Vogelschutzgebiets am Kellerseck und des Feuchtbios am Grill'scher Altarm ist nicht gestattet. Das Anfütterungsmaterial ist an allen stehenden Gewässern auf 1/2 Liter pro Angeltag beschränkt.

Das Schlagen von Löchern ins Eis, sowie das Verändern der Zu- und Abflüsse sind strengstens verboten.

Das Betreten der Wehre/Fischtreppen ist verboten! 20m vor und hinter diesem Bereich besteht Angelverbot!

Befindet sich eine rote Boje im Gewässer, so ist dieses gesperrt.

Die Anordnung der Fischereiaufsicht und der vereinsinternen Kontrolleure ist Folge zu leisten. Gegenüber kontrollberechtigten Personen hat sich jeder Angler mit dem Fischereischein und den entsprechenden Fischereierlaubnisschein auszuweisen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Fischereischutzberechtigten und die Fischereiaufseher haben weiterhin die Befugnis, Fische und Fanggeräte einzuziehen und wenn es sich um Verstöße gegen die Angelordnung handelt, die Erlaubniskarte ohne Ersatzanspruch einzuziehen. Um die Fangbegrenzung bei Kontrollen nachvollziehen zu können, darf der gefangene Fisch nicht zum Abtransport abgegeben werden. Die gefangenen Fische sind den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Untermaßige und übermäßige Fische müssen ungeachtet ihres Zustands sofort zurückgesetzt werden.

Die Verwendung eines Futterbootes ist an allen Gewässern nicht gestattet! Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt Inseln dürfen nicht betreten werden. In allen auf den Erlaubnisscheinen nicht genannten Gewässern und Schongebieten, ist das Angeln strengstens verboten.

Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, die ausgegebene Fangmeldung auf den neusten Stand zu halten.

Ein neuer Erlaubnisschein wird nur gegen Rückgabe der Fangmeldung (auch Leermeldung), ausgegeben.

Das Ausnehmen der Fische ist an den o.g. Gewässern strengstens verboten.

Das Angeln an den o.g. Gewässern geschieht auf eigene Gefahr, der Anglerverein Nied übernimmt keine Haftung.

Rücksendung der Fangmeldung an: Anglerverein Ffm Nied e.V. 1920
Grüne Weide 20
65934 Frankfurt